

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 07. Juli 2021
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 07. Juli 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Al-
tersteilzeitarbeit
-Verlängerung der Geltungsdauer der ARR-ATZO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 7. Juli 2021 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZO) in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 17. Oktober 2014, zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. August 2018 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 5. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Anlage 22a AVR-Bayern erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2024 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2021 in Kraft.